

TE Vwgh Erkenntnis 2013/11/13 2011/08/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lit a;
AIVG 1977 §1 Abs4;
AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;
AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;
AIVG 1977 §25 Abs2;
AIVG 1977 §50;
ASVG §4 Abs2;
ASVG §5 Abs2;
B-VG Art140;
1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006

47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter sowie die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel als Richterinnen, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des LZ in I, vertreten durch Univ. Doz. Dr. Herbert Fink, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Kaiser-Josefstraße 13, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 31. März 2011, Zl. LGSTi/V/0566/21 05 76-702/2011, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter sowie die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel als Richterinnen, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des LZ in römisch eins, vertreten durch Univ. Doz. Dr. Herbert Fink, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Kaiser-Josefstraße 13, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 31. März 2011, Zl. LGSTi/V/0566/21 05 76-702/2011, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Zuerkennung der Notstandshilfe an den Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 3. November bis zum 30. November 2010 widerrufen und ihn zur Rückzahlung des ungerechtfertigt empfangenen Pensionsvorschusses aus Notstandshilfe in Höhe von EUR 624,12 verpflichtet.

Der Beschwerdeführer habe laut bundeseinheitlichem Antragformular zuletzt am 27. Mai 2010, geltend für den 31. Mai 2010, beim Arbeitsmarktservice I einen Antrag auf Notstandshilfe als Pensionsvorschuss gestellt und dabei verneint, in einer Beschäftigung zu stehen und eigenes Einkommen zu lukrieren. Auf Seite 4 des von ihm unterzeichneten Antragsformulars sei eine Rechtsbelehrung bezüglich der Bestimmung des § 50 AIVG, insbesondere der sofortigen Mitteilungspflicht eines Eintrittes in ein Arbeitsverhältnis, auch bei geringfügiger Beschäftigung, erfolgt. Laut Auskunft des Finanzamtes I vom 15. Dezember 2010 sei der Beschwerdeführer am 30. November 2010 im Zuge einer Routinekontrolle bei der Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit in R betreten worden. Im Zuge des erstinstanzlich gewährten Gehörs am 29. Dezember 2010 habe der Beschwerdeführer dem AMS gegenüber angegeben, dass er "gedacht habe die Meldung des geringfügigen Dienstverhältnisses (...) geht automatisch über Computer" und er sei nicht davon ausgegangen, dass er "es extra dem AMS melden" müsse. Der Beschwerdeführer habe laut bundeseinheitlichem Antragformular zuletzt am 27. Mai 2010, geltend für den 31. Mai 2010, beim Arbeitsmarktservice römisch eins einen Antrag auf Notstandshilfe als Pensionsvorschuss gestellt und dabei verneint, in einer Beschäftigung zu stehen und eigenes Einkommen zu lukrieren. Auf Seite 4 des von ihm unterzeichneten Antragsformulars sei eine Rechtsbelehrung bezüglich der Bestimmung des Paragraph 50, AIVG, insbesondere der sofortigen Mitteilungspflicht eines Eintrittes in ein Arbeitsverhältnis, auch bei geringfügiger Beschäftigung, erfolgt. Laut Auskunft des Finanzamtes römisch eins vom 15. Dezember 2010 sei der Beschwerdeführer am 30. November 2010 im Zuge einer Routinekontrolle bei der Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit in R betreten worden. Im Zuge des erstinstanzlich gewährten Gehörs am 29. Dezember 2010 habe der Beschwerdeführer dem AMS gegenüber angegeben, dass er "gedacht habe die Meldung des geringfügigen Dienstverhältnisses (...) geht automatisch über Computer" und er sei nicht davon ausgegangen, dass er "es extra dem AMS melden" müsse.

Da es unstrittig sei, dass der Beschwerdeführer im angegebenen Zeitraum geringfügig beschäftigt gewesen und dies dem AMS nicht angezeigt worden sei, sei nach Ansicht der belangten Behörde gemäß § 50 AIVG eine Meldepflichtverletzung eingetreten und in Ermangelung der Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosigkeit gemäß § 12 AIVG der Anspruch auf Notstandshilfe als Pensionsvorschuss für den Zeitraum von vier Wochen ab dem Tag der Betretung rückwirkend gemäß § 38 und § 24 Abs. 1 AIVG zu widerrufen. Weiters sei demzufolge die Notstandshilfe für den Zeitraum vom 3. November bis 30. November 2010 gemäß § 38 und § 25 Abs. 2 leg. cit. rückzufordern. Da es unstrittig sei, dass der Beschwerdeführer im angegebenen Zeitraum geringfügig beschäftigt gewesen und dies dem AMS nicht angezeigt worden sei, sei nach Ansicht der belangten Behörde gemäß Paragraph 50, AIVG eine Meldepflichtverletzung eingetreten und in Ermangelung der Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosigkeit gemäß Paragraph 12, AIVG der Anspruch auf Notstandshilfe als Pensionsvorschuss für den Zeitraum von vier Wochen ab dem Tag der Betretung rückwirkend gemäß Paragraph 38, und Paragraph 24, Absatz eins, AIVG zu widerrufen. Weiters sei demzufolge die Notstandshilfe für den Zeitraum vom 3. November bis 30. November 2010 gemäß Paragraph 38 und Paragraph 25, Absatz 2, leg. cit. rückzufordern.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend machende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 AIVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 64/2010 ist arbeitslos, wer eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat (Z. 1), nicht mehr der Pflichtversicherung in der

Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt (Z. 2) und keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt (Z. 3). Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2010, ist arbeitslos, wer eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat (Ziffer eins,), nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k und l), unterliegt (Ziffer 2,) und keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt (Ziffer 3,).

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung gilt als arbeitslos insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht (lit. a) sowie, wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist (lit. h). Nach Absatz 3, dieser Bestimmung gilt als arbeitslos insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht (Litera a,) sowie, wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist (Litera h,).

§ 23 AIVG lautet: Paragraph 23, AIVG lautet:

1. "(1) Absatz eins, Arbeitslosen, die die Zuerkennung

1. einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder

2. einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen als Vorschuss auf die Leistung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gewährt werden.

1. (2) Absatz 2, Für die vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist erforderlich, dass

1. abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen vorliegen, 1. abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen vorliegen,

2. im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung zu rechnen ist und

3. im Fall des Abs. 1 Z 2 überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann." 3. im Fall des Absatz eins, Ziffer 2, überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann."

Gemäß § 24 Abs. 1 AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist - wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war - die Zuerkennung zu widerrufen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG ist das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Nach Absatz 2, dieser Bestimmung ist - wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war - die Zuerkennung zu widerrufen.

§ 25 AIVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 lautet (auszugsweise) wie folgt: Paragraph 25, AIVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet (auszugsweise) wie folgt:

"§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. ...

1. (2) Absatz 2, Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar. Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, b, oder d durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (Paragraph 50,), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 2, des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 315 aus 1994,) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3)..."

Gemäß § 50 Abs. 1 AIVG sind Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht selbst dann, wenn nach Auffassung des Leistungsempfängers diese Tätigkeit den Leistungsanspruch nicht zu beeinflussen vermag (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 26. November 2008, ZI. 2007/08/0191, mwN). Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, AIVG sind Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, AIVG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht selbst dann, wenn nach Auffassung des Leistungsempfängers diese Tätigkeit den Leistungsanspruch nicht zu beeinflussen vermag vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 26. November 2008, ZI. 2007/08/0191, mwN).

Gemäß § 38 AIVG sind diese Bestimmungen sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden. Gemäß Paragraph 38, AIVG sind diese Bestimmungen sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, im Zeitraum vom 3. November bis 30. November 2010 geringfügig beschäftigt gewesen zu sein und diese Beschäftigung nicht dem AMS gemeldet zu haben.

Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Beschwerdeführer bei einer gemäß § 50 AIVG meldepflichtigen Beschäftigung betreten wurde, weshalb gemäß der unwiderleglichen Rechtsvermutung des § 25 Abs. 2 AIVG eine Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze anzunehmen sei. Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Beschwerdeführer bei einer gemäß Paragraph 50, AIVG meldepflichtigen Beschäftigung betreten wurde, weshalb gemäß der unwiderleglichen Rechtsvermutung des Paragraph 25, Absatz 2, AIVG eine Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze anzunehmen sei.

Die Beschwerde sieht die in § 25 Abs. 2 Satz 1 AIVG normierte "unwiderlegliche Rechtsvermutung" als grob unsachlich und verfassungswidrig an, weil durch diese Regelung jene Fälle, in denen tatsächlich die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werde und daher eine Meldepflichtverletzung kausal für den Leistungsbezug sei, gleich behandelt würden wie jene Fälle, in denen der bloße Formalverstoß irrelevant für den Leistungsanspruch sei. Es sei Zweck dieser Regelung, der Behörde den Nachweis eines die Geringfügigkeit übersteigenden Entgeltes zu ersparen. Daher sei es in verfassungskonformer Interpretation des § 25 Abs. 2 Satz 1 AIVG geboten, den Anwendungsbereich auf Fälle mit zweifelhafter Sachlage einzuschränken. Auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99, ergebe sich eine Anwendungseinschränkung auf Fälle, in denen eine Meldepflichtverletzung vorliegt. Da aber im gegenständlichen Fall "der Dienstgeber den Antritt des Beschäftigungsverhältnisses ordnungsgemäß bei der Gebietskrankenkasse angemeldet" habe und Beweisschwierigkeiten nicht vorlägen, sei "jedenfalls eine restriktive Auslegung des § 25 Abs. 2 Satz 1 AIVG geboten, um mit dem Gleichheitsgrundsatz in klarem Widerspruch stehende Resultate zu vermeiden". Sollte der Verwaltungsgerichtshof hingegen nicht dieser Meinung sein, so rege der Beschwerdeführer eine Unterbrechung des Verfahrens und einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung des § 25 Abs. 2 Satz 1 AIVG an.

Die Beschwerde sieht die in Paragraph 25, Absatz 2, Satz 1 AIVG normierte "unwiderlegliche Rechtsvermutung" als grob unsachlich und verfassungswidrig an, weil durch diese Regelung jene Fälle, in denen tatsächlich die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werde und daher eine Meldepflichtverletzung kausal für den Leistungsbezug sei, gleich behandelt würden wie jene Fälle, in denen der bloße Formalverstoß irrelevant für den Leistungsanspruch sei. Es sei Zweck dieser Regelung, der Behörde den Nachweis eines die Geringfügigkeit übersteigenden Entgeltes zu ersparen. Daher sei es in verfassungskonformer Interpretation des Paragraph 25, Absatz 2, Satz 1 AIVG geboten, den Anwendungsbereich auf Fälle mit zweifelhafter Sachlage einzuschränken. Auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99, ergebe sich eine Anwendungseinschränkung auf Fälle, in denen eine Meldepflichtverletzung vorliegt. Da aber im gegenständlichen Fall "der Dienstgeber den Antritt des Beschäftigungsverhältnisses ordnungsgemäß bei der Gebietskrankenkasse angemeldet" habe und Beweisschwierigkeiten nicht vorlägen, sei "jedenfalls eine restriktive Auslegung des Paragraph 25, Absatz 2, Satz 1 AIVG geboten, um mit dem Gleichheitsgrundsatz in klarem Widerspruch stehende Resultate zu vermeiden". Sollte der Verwaltungsgerichtshof hingegen nicht dieser Meinung sein, so rege der Beschwerdeführer eine Unterbrechung des Verfahrens und einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung des Paragraph 25, Absatz 2, Satz 1 AIVG an.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

§ 25 Abs. 2 AIVG verweist auf eine "Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d". In Betracht kommt im vorliegenden Fall, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Betretung in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. a AIVG stand. Ungeachtet dessen, dass § 12 Abs. 3 lit. a AIVG nicht auf das Bestehen der Vollversicherungspflicht, sondern auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses abstellt, ist zufolge der Bestimmung des § 12 Abs. 6 lit. a AIVG der Begriff des nicht geringfügig entlohten Dienstverhältnisses, der sich aus den genannten Bestimmungen des § 12 AIVG in ihrem Zusammenhang ergibt, ident mit dem des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG, an welches § 1 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 4 AIVG für die Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft. § 25 Abs. 2 AIVG stellt daher mit seinem Verweis auf § 12 Abs. 3 lit. a AIVG auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG ab, wenngleich im Falle der Betretung bei einer solchen Tätigkeit die Geringfügigkeit der Beschäftigung nicht eingewandt werden kann (vgl. zu all dem das hg. Erkenntnis vom 11. November 2012, Zl. 2010/08/0033).

Paragraph 25, Absatz 2, AIVG verweist auf eine "Tätigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a., b oder d". In Betracht kommt im vorliegenden Fall, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Betretung in einem Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG stand. Ungeachtet dessen, dass Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG nicht auf das Bestehen der Vollversicherungspflicht, sondern auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses abstellt, ist zufolge der Bestimmung des Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG der Begriff des nicht geringfügig entlohten Dienstverhältnisses, der sich aus den genannten Bestimmungen des Paragraph 12, AIVG in ihrem Zusammenhang ergibt, ident mit dem des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG, an welches Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Absatz 4, AIVG für die Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft. Paragraph 25, Absatz 2, AIVG stellt daher mit seinem Verweis auf Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses im Sinne des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG ab, wenngleich im Falle der Betretung bei einer solchen Tätigkeit die Geringfügigkeit der Beschäftigung nicht eingewandt werden kann vergleiche , zu all dem das hg. Erkenntnis vom 11. November 2012, Zl. 2010/08/0033).

Dem Beschwerdeführer musste auf Grund des festgestellten Hinweises durch das AMS die ihn betreffende Meldepflicht gegenüber dem AMS bekannt und bewusst sein. Auf das Motiv für die Unterlassung kommt es dabei nicht an (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 23. April 2003, Zl. 2002/08/0284). Der vom Beschwerdeführer herangezogene Umstand der Meldung dieser Beschäftigung seitens des Arbeitgebers gegenüber dem (zuständigen) Sozialversicherungsträger und der von ihm angenommenen "Vernetzung" mit dem AMS ist damit für die Prüfung eines Meldepflichtverstoßes des Arbeitslosen gegenüber dem AMS ohne Bedeutung, sondern nur für die im anschließenden Teil des Absatzes der erwähnten Gesetzesbestimmung normierten Meldepflichten des Arbeitgebers bzw. diesen - bei Zuwiderhandeln - treffenden Sanktionen von Belang (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2011/08/0150). Dem Beschwerdeführer musste auf Grund des festgestellten Hinweises durch das AMS die ihn betreffende Meldepflicht gegenüber dem AMS bekannt und bewusst sein. Auf das Motiv für die Unterlassung kommt es dabei nicht an (vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 23. April 2003, Zl. 2002/08/0284). Der vom Beschwerdeführer herangezogene Umstand der Meldung dieser Beschäftigung seitens des Arbeitgebers gegenüber dem (zuständigen) Sozialversicherungsträger und der von ihm angenommenen "Vernetzung" mit dem AMS ist damit für die Prüfung eines Meldepflichtverstoßes des Arbeitslosen gegenüber dem AMS ohne Bedeutung, sondern nur für die im anschließenden Teil des Absatzes der erwähnten Gesetzesbestimmung normierten Meldepflichten des Arbeitgebers bzw. diesen - bei Zuwiderhandeln - treffenden Sanktionen von Belang (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2011/08/0150).

Davon ausgehend begegnet es keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde ohne weitere Erhebungen (wie einer Anfrage beim jeweiligen Sozialversicherungsträger) durch die unstrittige Unterlassung der Meldung dieser Tätigkeit iSv § 12 Abs. 3 lit. a AIVG seitens des Beschwerdeführers gegenüber dem AMS den Tatbestand nach § 25 Abs. 2 erster Satz AIVG (mit der unwiderleglichen Rechtsvermutung einer Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze) als verwirklicht sieht und den erstinstanzlichen Bescheidausspruch zur Rückforderung der Notstandshilfe wie auch dessen Widerruf bestätigt. Die genannte "unwiderlegliche Rechtsvermutung" steht für die Anordnung, dass - als Gegen Ausnahme zu § 12 Abs. 6 lit. a AIVG - die Aufnahme einer Beschäftigung gegen ein unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG liegendes Entgelt nur unter der Voraussetzung den Anspruch auf das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) wahrt, dass eine Anzeige nach § 50 AIVG erfolgt (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99 ua, VfSlg. Nr. 15.850). Davon ausgehend begegnet es keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde ohne weitere Erhebungen (wie einer Anfrage beim jeweiligen Sozialversicherungsträger) durch die unstrittige Unterlassung der Meldung dieser Tätigkeit iSv Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG seitens des Beschwerdeführers gegenüber dem AMS den Tatbestand nach Paragraph 25, Absatz 2, erster Satz AIVG (mit der unwiderleglichen Rechtsvermutung einer Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze) als verwirklicht sieht und den erstinstanzlichen Bescheidausspruch zur Rückforderung der Notstandshilfe wie auch dessen Widerruf bestätigt. Die genannte "unwiderlegliche Rechtsvermutung" steht für die Anordnung, dass - als Gegen Ausnahme zu Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG - die Aufnahme einer Beschäftigung gegen ein unter der Geringfügigkeitsgrenze des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG liegendes Entgelt nur unter der Voraussetzung den Anspruch auf das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) wahrt, dass eine Anzeige nach Paragraph 50, AIVG erfolgt (vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99 ua, VfSlg. Nr. 15.850).

Der Verwaltungsgerichtshof hegt auch keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität des § 25 Abs. 2 AIVG: Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis vom 21. Juni 2000, G 78/99 ua, VfSlg. Nr. 15.850, zu § 25 Abs. 2 AIVG ausgesprochen, dass der in § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz AIVG angeordnete begrenzte Anspruchsverlust die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit und keine Strafe ist. Es wird demnach nicht ein sozialschädliches Verhalten sanktioniert, sondern die Ungewissheit über den Bestand eines Leistungsanspruchs sachlich gerechtfertigt zu Lasten desjenigen gewertet, der sie durch die Unterlassung der Anzeige ausgelöst hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2009, Zl. 2008/08/0117). Eine Differenzierung, ob es tatsächlich zu Beweisschwierigkeiten kommen könnte oder nicht, lässt sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers daraus jedoch nicht ableiten. Vielmehr sollen auch im Lichte der bereits dargelegten Grundsätze zu § 25 Abs. 2 AIVG Beweiserhebungen im generellen obsolet sein. Der Verwaltungsgerichtshof hegt auch keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität des Paragraph 25, Absatz 2, AIVG: Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis vom 21. Juni 2000, G 78/99 ua, VfSlg. Nr. 15.850, zu Paragraph 25, Absatz 2, AIVG ausgesprochen, dass der in Paragraph 25, Absatz 2, erster und zweiter Satz AIVG angeordnete begrenzte Anspruchsverlust die leistungsrechtliche Lösung einer Beweisschwierigkeit

und keine Strafe ist. Es wird demnach nicht ein sozialschädliches Verhalten sanktioniert, sondern die Ungewissheit über den Bestand eines Leistungsanspruchs sachlich gerechtfertigt zu Lasten desjenigen gewertet, der sie durch die Unterlassung der Anzeige ausgelöst hat (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2009, Zl. 2008/08/0117). Eine Differenzierung, ob es tatsächlich zu Beweisschwierigkeiten kommen könnte oder nicht, lässt sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers daraus jedoch nicht ableiten. Vielmehr sollen auch im Lichte der bereits dargelegten Grundsätze zu Paragraph 25, Absatz 2, AVG Beweiserhebungen im generellen obsolet sein.

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Ausspruch auf Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch auf Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 13. November 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011080181.X00

Im RIS seit

16.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at